

VS_GERICHTE P2 22 48 vom 19. April 2024

VS Kantonsgericht, 2024-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P2 22 48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P2_22_48)

FR: VS_GERICHTE P2 22 48 du 19 avril 2024

IT: VS_GERICHTE P2 22 48 del 19 aprile 2024

Regeste

P2 22 48 VERFÜGUNG VOM 19. APRIL 2024 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin in Sachen STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold, gegen X _____, Beschuldigter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwältin Lea Leiser, Solothurn (Sicherheitshaft)

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 232 StPO kann die Verfahrensleitung vor dem Berufungsgericht Sicherheitshaft anordnen, wenn sich die Haftgründe erst während des Verfahrens vor dem Berufungsgericht ergeben. Massgeblich sind insofern die Grundvoraussetzungen von Art. 221 StPO (vgl. FORSTER, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 2 zu Art. 232 StPO). Danach ist Sicherheitshaft insbesondere nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein im Gesetz genannter Haftgrund vorliegt. Nach Art. 221 Abs. 1 lit. a-c StPO setzt die Haft Flucht-, Fortsetzungs- oder Kollusionsgefahr voraus. Überdies hat die Haft wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen verhältnismässig zu sein (vgl. insbes. Art. 197 StPO) und sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Die Kompetenz, einen Entscheid gemäss Art. 232 StPO zu fällen, liegt grundsätzlich bei der Verfahrensleitung, weshalb vorliegend ein Einzelrichter über die Anordnung von Sicherheitshaft entscheiden kann (vgl. BGE 138 IV 81 E. 2.1). Mit Blick auf das Bundesgerichtsurteil 6F_33/2023 vom 18. Oktober 2023 sowie dem diesem zu Grunde liegenden Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Nr. 22060/40 vom 13. Juni 2023 entscheidet vorliegend unter Berücksichtigung der besonderen Fallkonstellation ein an dem beim Bundesgericht angefochtenen Strafurteil nicht beteiligter Richter der I. Strafrechtlichen Abteilung, auch wenn nach Einschätzung des Letzteren Gesetz und Rechtsprechung die Personalunion von Haft- und Sachrichter nicht kategorisch ausschliessen. Gegen die neue Zusammensetzung des Gerichts haben die Parteien ausdrücklich keine Einwände erhoben.

E. 2

mit Hinweisen; JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. A., 2023, N. 5a zu Art. 232 StPO), weshalb sie bis zum Antritt des vorzeitigen Strafvollzugs anzuordnen ist. Dies schliesst ein späteres Haftentlassungsgesuch (Art. 233 StPO) oder eine Neuurteilung von Amtes wegen nicht aus, insbesondere wenn sich die

Verhältnisse grundlegend ändern sollten und das Strafverfahren sich bis zu seinem endgültigen Abschluss unabsehbar in die Länge ziehen sollte.

E. 2.1

mit Hinweis). Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist bei Ersatzmassnahmen grundsätzlich ein weniger strenger Massstab an die Intensität der Haftgründe anzulegen als bei strafprozessualen Freiheitsentzug, da Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine deutlich schärfere Zwangsmassnahme darstellen. Entsprechend weist das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung regelmässig darauf hin, dass mit Ersatzmassnahmen einer geringen Flucht-, Kollusions-, Wiederholungs- oder Ausführungsfahr begegnet werden kann; Ersatzmassnahmen reichen aber nicht aus, wenn die betreffende Gefahr ausgeprägt ist (Bundesgerichtsurteile 1B_651/2022 vom 18. Januar 2023 E. 5.2.2, 1B_

- 8 - 555/2022 vom 25. November 2022 E. 7.4 mit Hinweis). Angesichts der fehlenden Personenkontrollen an den Landesgrenzen im Schengenraum gilt dies namentlich für Pass- und Schriftensperren, die Zuweisung eines Wohnrayons oder die Verpflichtung, sich regelmässig auf einem Polizeiposten zu melden (BGE 145 IV 503 E. 3.2 f.; Bundesgerichtsurteile 1B_651/2022 vom 18. Januar 2023 E. 5.2.2, 1B_389/2022 vom 18. August 2022 E. 3.2; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Vorliegend kommt der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr in Frage. Die Annahme von Fluchtgefahr als besonderer Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO). Fluchtgefahr darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Es braucht vielmehr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere der Charakter der beschuldigten Person, ihre moralische Integrität, ihre finanziellen Mittel, ihre Verbindungen zur Schweiz, ihre Beziehungen zum Ausland und die Höhe der ihr drohenden Strafe. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (vgl. BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3; je mit Hinweisen; zum Ganzen siehe Bundesgerichtsurteile 1B_323/2023 vom 4. Juli 2023 E. 3.1, 1B_268/2023 vom 12. Juni 2023 E. 4.1). Weder eine schweizerische Staatsangehörigkeit noch ein Schweizer Wohnsitz schliessen die Annahme einer Fluchtgefahr aus (vgl.

- 6 - CHAIX, in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2. A., 2019, Art. 221 StPO N 12).

E. 2.2.1

Der Beschuldigte wurde erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ihm drohte bereits gemäss erstinstanzlichem Urteil eine empfindliche Freiheitsstrafe, was einen Fluchtanreiz darstellt und damit als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden kann (vgl. BGE 145 IV 503 E. 2.2; Bundesgerichtsurteil 1B_177/2021 vom 22. April 2021 E. 4.1). Nur einige Tage nach der Berufungsverhandlung verliess der Beschuldigte denn auch die Schweiz. Das Urteil des Kantonsgerichts, welches die

Freiheitsstrafe des Beschuldigten erheblich erhöhte und diese auf zwölf Jahre und vier Monate festsetzte, hat die Fluchtgefahr weiter akzentuiert. Der Beschuldigte kam auch nach Kenntnisnahme des Haftbefehls nicht in die Schweiz zurück, sondern verblieb weiterhin in E _____. Im Weiteren widersetzte er sich der Auslieferung. Nach seinen eigenen Angaben liess er sich anwaltlich beraten, was natürlich durchaus legitim ist, jedoch ging er davon aus, dass er freikommt und nicht in die Schweiz zurückkehren muss. Vor diesem Hintergrund kann dem Beschuldigten nicht gefolgt werden, wenn er nun ausführt, er habe gar nicht flüchten wollen und sich den Schweizer Strafbehörden zur Verfügung gehalten. Auch die momentanen Lebensverhältnisse seiner Familie in der Schweiz sind noch nicht dergestalt geregelt und gefestigt, dass eine Fluchtgefahr deshalb zu verneinen wäre. Seine Partnerin und die beiden Kinder sind erst letzte Woche in die Schweiz zurückgekehrt. Die anlässlich der Verhandlung hinterlegten Bestätigungen vermögen eine gefestigte Situation der familiären Verhältnisse nicht hinreichend zu untermauern. Zwar wurde eine Bestätigung der Anmeldung in der Gemeinde F _____ hinterlegt, indes bleibt unklar, ob die Kinder denn auch tatsächlich an der Schule angemeldet wurden und ab wann sie den Unterricht besuchen werden. Was den Arbeitsvertrag bzw. die Bestätigung der G _____ GmbH betrifft, in welcher laut Handelsregister, dessen Inhalt offenkundig und gerichtsnotorisch ist (BGE 135 III 88 E. 4.1), seine Mutter einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift ist, so lässt sich festhalten, dass diese Arbeitsstelle den Beschuldigten auch im August 2022 nicht abhielt, die Schweiz zu verlassen. Gleiches gilt im Übrigen sinngemäss für seine Familie, sind doch seine Partnerin und seine Kinder, von denen eines im Kindergarten eingeschult war, kurzerhand zusammen mit dem Beschuldigten ins Ausland gezogen. Mithin muss zum jetzigen Zeitpunkt die Fluchtgefahr bejaht werden.

- 7 -

E. 2.2.2

An dieser Einschätzung vermögen die Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner Anhörung durch das vorliegend entscheidende Gericht nichts zu ändern. Der Beschuldigte hat die Rechtsmittelinstanz weder vor noch nach der Berufungsverhandlung von seinen Plänen, die Schweiz mit seiner Familie zu verlassen, in Kenntnis gesetzt. Den Wegzug hat er dem Kantonsgericht ebenso wenig mitgeteilt wie seine Adresse in E _____ und dortige Kontaktmöglichkeiten. Eine solche Information erfolgte auch nicht durch seinen damaligen amtlichen Verteidiger. Als die Polizei aufgrund des Festnahmebefehls des Präsidenten der I. Strafrechtlichen Abteilung vom 30. August 2022 bei den Eltern des Beschuldigten und dessen Partnerin vorsprach, fand sie den Gesuchten nirgends und es war keine Rede davon, dass sich Sohn bzw. Tochter mit den Kindern in E _____ niederlassen möchten. Auch wenn die Eltern die Polizei bei deren Suche nicht unterstützen mussten, zeigt dies doch, dass sich der Beschuldigte unbemerkt ins Ausland absetzen wollte. Bezeichnenderweise intervenierte der damalige amtliche Verteidiger in keiner Weise gegen den Festnahmebefehl. Schengenweit zur Fahndung ausgeschrieben wurde der Beschuldigte am 27. September 2022, verhaftet erst ein Jahr später, am 27. September 2023. Diese lange Dauer weckt Zweifel, dass der Beschuldigte durchgehend im Hause seiner Eltern in E _____ anzutreffen war. Bis zu seiner Auslieferung mit Ankunft in der Schweiz am 17. April 2024 verging wiederum mehr als ein halbes Jahr, wobei dies zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sich der Beschuldigte der Auslieferung und damit der Rückkehr in die Schweiz eingeständenermassen mit Hilfe eines spanischen Anwalts zu

widersetzen versuchte. Seine Rückkehr erfolgte damit keinesfalls aus freien Stücken. Er hält sich daher nicht freiwillig im Wallis auf, was für die Bejahung der Fluchtgefahr ebenfalls von Bedeutung ist.

E. 2.3

Gemäss Art. 237 Abs. 2 StPO fallen als Ersatzmassnahmen insbesondere die Aus- weis- oder Schriftensperre (lit. b), die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem be- stimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten (lit. c), oder die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden (lit. d), in Betracht. Die Aufzählung der Er- satzmassnahmen in Art. 237 Abs. 2 StPO ist nicht abschliessend (BGE 142 IV 367 E).

E. 2.3.1

Zur Überwachung von Ersatzmassnahmen kann das Haftgericht den Einsatz tech- nischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen (Art. 237 Abs. 3 StPO). Das Electronic Monitoring (vgl. für den ordentlichen Sanktions- vollzug Art. 79b StGB) ist folglich keine selbstständige Ersatzmassnahme für strafpro- zessuale Haft. Es stellt vielmehr ein technisches Hilfsmittel des Sanktionenvollzuges dar, das auch zur elektronischen Überwachung des Vollzugs von strafprozessualen Ersatz- massnahmen eingesetzt werden kann, etwa eines Hausarrestes oder einer sonstigen örtlichen Aus- oder Eingrenzung des Aufenthaltes (Bundesgerichtsurteil 1B_211/2022 vom 18. Mai 2022 E. 3.2). Diese Massnahme erlaubt jedenfalls zurzeit jedoch keine Überwachung in Echtzeit (vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.3.1) und ist daher grundsätzlich nicht geeignet, die Begehung von Straftaten, eine Flucht- oder Kollusionshandlungen zu ver- hindern und somit einer bestehenden Wiederholungs-, Ausführungs-, Flucht- oder Kol- lusionsgefahr tatsächlich zu begegnen (Bundesgerichtsurteile 1B_651/2022 vom 18. Januar 2023 E. 5.2.2, 1B_562/2022 vom 25. November 2022 E. 4.2.2, 1B_442/2022 vom 20. September 2022 E. 6.1 mit Hinweis).

E. 2.3.2

Nach der zitierten Rechtsprechung würden Ersatzmassnahmen vorliegend nur in Betracht fallen, wenn vom Beschuldigten eine geringe Fluchtgefahr ausginge. Die Fluchtgefahr ist momentan noch ausgeprägt, zumal seine familiären Verhältnisse in der Schweiz – wie in E. 2.2.1 ausgeführt – noch nicht gefestigt sind und ihm eine empfindli- che Strafe droht. Eine Ersatzmassnahme, wie beispielsweise eine Ausweissperre, wäre vorliegend nicht zielführend. Mangels Personenkontrollen an den Grenzen wäre es für den Beschuldigten ein Einfaches, die Schweiz auf dem Landweg zu verlassen. Gleiches gilt bei einer Meldepflicht. Der Beschuldigte könnte sich zwischen den jeweiligen Melde- terminen ins Ausland absetzen. Das Electroning Monitoring, welches keine selbstständige Ersatzmassnahme darstellt, ist gemäss obiger bundesgerichtlichen Rechtsprechung ebenfalls nicht geeignet, einer bestehenden und erhöhten Fluchtgefahr tatsächlich zu begegnen. Es sind damit im jetzigen Zeitpunkt keine tauglichen Ersatzmassnahmen er- sichtlich, welche die Fluchtgefahr ebenso wie die Sicherheitshaft zu bannen vermöchten.

- 9 - Schliesslich hat auch die Verteidigung keine solchen konkreten Ersatzmassnahmen vor- gebracht.

E. 2.4

Nach Art. 212 Abs. 3 StPO dürfen Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht länger als die zu erwartende Freiheitsstrafe dauern. Das Verbot der Überhaft ergibt sich aus dem

Grundsatz der Verhältnismässigkeit und dessen Einhaltung ist aufgrund der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls zu prüfen. Die Haftdauer darf nicht in grosse Nähe zur zu erwartenden Freiheitsstrafe rücken, um diese nicht zu präjudizieren (BGE 143 IV 160 E. 4.1, 139 IV 270 E. 3.1, 133 I 168 E. 4.1, je mit Hinweisen). Die Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft ist auch unter dem Gesichtspunkt der Überhaft gegeben. Das Kreisgericht verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, das Kantonsgericht zu einer solchen von zwölf Jahren und vier Monate. Der Beschuldigte war 132 Tage in Untersuchungshaft und befindet sich nun seit 27. September 2023 in Auslieferungs- bzw. Sicherheitshaft. Dem Beschuldigten droht momentan selbst bei einer allfälligen namhaften Reduktion der Strafe aufgrund des ausstehenden Bundesgerichtsentscheids noch keine Überhaft, da der Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich länger dauern dürfte.

E. 2.5

Zusammenfassend ist sowohl der dringende Tatverdacht wie auch der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen. Im Übrigen erweist sich die Sicherheitshaft als verhältnismässig. Die Sicherheitshaft ist nach Eintritt der Rechtshängigkeit beim Berufungsgericht nicht mehr analog zu Art. 227 Abs. 7 StPO zu befristen (BGE 139 IV 186 E.

E. 3.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Art. 428 StPO, welcher die Kostentragung im StPO-Rechtsmittelverfahren regelt, ist auf erstinstanzliche (Haft-)Entscheide nicht anwendbar (BGE 138 IV 225 E. 8; Bundesgerichtsurteil 1B_179/2014 vom

E. 3.2

Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in analoger Anwendung von Art. 22 lit. g GTar und in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf Fr. 800.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Die Gerichtsgebühr ist dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 3.3

Der Beschuldigte stellte ein Gesuch um amtliche Verteidigung. Angesichts der voraussichtlichen Dauer der Sicherheitshaft und der im Raum stehenden Strafe, muss der Beschuldigte notwendig verteidigt werden (Art. 130 Abs. 1 lit. a und b StPO). Die momentanen Lebensumstände erlauben es dem Beschuldigten nicht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, weshalb er kaum über die erforderlichen Mittel verfügt (vgl. Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Damit ist das Gesuch um amtliche Verteidigung gutzuheissen und Rechtsanwältin Lea Leiser für das vorliegende Verfahren als amtliche Verteidigerin einzusetzen.

E. 3.4

Die Kosten des Rechtsbeistands umfassen das Honorar, welches sich nach den Art. 27 ff. GTar berechnet, und weitere Auslagen (Art. 4 Abs. 3 GTar). Gemäss Art. 27 Abs. 1 GTar bewegt sich das Honorar zwischen einem im Gesetz vorgesehenen Minimum und Maximum; berücksichtigt wird die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei. Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel vor der Polizei und im Untersuchungsverfahren Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00, vor dem Zwangsmassnahmengemisch Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00, vor dem Bezirksgericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00 und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar).

- 11 - Die Verteidigerin hinterlegte anlässlich der Verhandlung vom 19. April 2024 ihre Honorarnote und macht einen Aufwand von 12.66 Stunden (ohne Aufwand für Sitzung und Fallabschluss), worin auch regelmässige Kontakte mit der Mutter des Beschuldigten ausgewiesen sind, sowie Auslagen von Fr. 77.00 geltend. Die Entschädigung wird mit Fr. 280.00 (ohne MWST) pro Stunde eingesetzt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es zulässig, Pauschalen vorzusehen (BGE 141 I 124 E. 4.3). Die Entschädigung muss sich jedoch in jedem Falle in der Grössenordnung von mindestens Fr. 180.00 pro Stunde (zuzüglich MWST) bewegen (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.1). Die Verteidigerin reichte beim Kantonsgericht zwei kürzere Eingaben ein und nahm an der Anhörung teil, welche rund 2.5 Stunden (inkl. Besprechung mit dem Beschuldigten) dauerte. Sie wird zudem den schriftlichen Entscheid dem Beschuldigten zur Kenntnis bringen müssen. Reisezeiten werden nicht vollständig bzw. nicht zum ordentlichen Stundenansatz angerechnet, da sie nicht dieselben intellektuellen Anforderungen an die Rechtsvertretung stellen wie die eigentliche Mandatsbetreuung (Bundesgerichtsurteile 6B_810/2010 vom 25. Mai 2011 E. 2.2, 6B_136/2009 vom 12. Mai 2009 E.4.4; Urteile des Kantonsgerichts Wallis P1 21 14 vom 11. November 2021 E. 7.4.1 und P3 18 121 vom 28. Mai 2018 2011 E. 4.2.3). Für das vorliegende Haftverfahren rechtfertigt sich folglich in Anwendung des Tarifs und des gerechtfertigten Aufwands, ohne Kürzung aufgrund der amtlichen Verteidigung, eine Entschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 2'650.00 (inkl. Auslagen und MWST). Der Beschuldigte ist verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, dem Kanton diese Entschädigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 12 - Das Kantonsgericht erkennt

1. X _____ wird in Sicherheitshaft versetzt. 2. Das Gesuch um amtliche Verteidigung wird gutgeheissen und Rechtsanwältin Lea Leiser wird zur amtlichen Verteidigerin von X _____ ernannt. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 800.00 werden entsprechend dem Ausgang des Verfahrens X _____ auferlegt. 4. Der Kanton Wallis entschädigt die amtliche notwendige Verteidigerin Lea Leiser mit Fr. 2'650.00 (inkl. Auslagen und MWST). X _____ ist zur Rückerstattung dieser Entschädigung an den Kanton Wallis verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 5

Dieser Entscheid ergeht unter Vorbehalt einer späteren anderslautenden Entscheidung.
Sitten, 19. April 2024